#### Satzung der Gemeinde Schacht-Audorf über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungssatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit der Entschädigungsverordnung vom 24.01.2003 (GVOBI. Schl.-Holst. S. 7) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Schacht-Audorf vom 25.09.2003 folgende Entschädigungssatzung für die Gemeinde Schacht-Audorf erlassen:

#### § 1 Entschädigungen

- 1. Entschädigungen sind der Ersatz von Auslagen, Ersatz des entgangenen Arbeitsverdientes oder bei Selbstständigen eine Verdienstausfallentschädigung, die Erstattung des auf den entgangenen Arbeitsverdienstes entfallenden Arbeitgeberanteils zur Sozialversicherung, Entschädigung für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt, der Einsatz der nachgewiesenen Kosten einer entgeltlichen Kinderbetreuung sowie eine entgeltliche Betreuung pflegebedürftiger Familienangehöriger und Ersatz von Reisekosten.
- 2. Die Aufwandsentschädigung ist pauschalierter Auslagenersatz und Entschädigung für den Aufwand an Zeit und Arbeitsleistung, und dass mit dem Ehrenamt oder der ehrenamtlichen Tätigkeit verbundene Haftungsrisiko.
- Sitzungsgeld ist pauschalierter Auslagenersatz für die Teilnahme an Sitzungen der Organe und Ausschüsse der Gemeinde, für die Teilnahme an sonstigen in der Entschädigungssatzjung bestimmten Sitzungen sowie für sonstige Tätigkeiten für die Gemeinde Schacht-Audorf.

## § 2 Aufwandsentschädigung

- 1. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe des zulässigen Höchstsatzes nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung. Bei dienstlicher Benutzung eines privaten Fernsprechers erhält sie oder er auf Antrag Ersatz für die Kosten der dienstlich geführten Gespräche, die anteiligen Grundgebühren und bei erstmaliger Herstellung des Anschlusses nach Übernahme des Ehrenamtes die anteiligen Kosten der Herstellung. Der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters für ihre oder seine besondere Tätigkeit als Vertretung eine entsprechende Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister vertreten wird, 1/30 der monatlichen Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisterschädigung der Bürgermeisterschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisterschädigung der Bürgerme
- 2. Fraktionsvorsitzende erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 23,00 € monatlich. Stellvertretenden von Fraktionsvorsitzenden wird nach Maßgabe der Entschädigung der Höchstsatzes in Verhinderung der oder des Fraktionsvorsitzenden für ihre besor kantschädigung gewährt, deren Höhe vor z.Z. 87€ intraktionsvorsitzende vertreten wird, 1/30 der monatlichen Aufwandsentschädigung der oder des Fraktionsvorsitzenden. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung

darf die Aufwandsentschädigung der Fraktionsvorsitzenden oder des Fraktionsvorsitzenden nicht überschreiten.

#### § 3 Sitzungsgeld

- 1. Die als Sitzungsgeld festgesetzten Sätze gelten grundsätzlich für eine Sitzung. Finden an einem Tag mehrere Sitzungen statt, darf nur ein Sitzungsgeld gewährt werden. Für eine Sitzung, die nicht am selben Tage beendet wird, darf bis zu 2 Sitzungsgelder gezahlt werden, wenn die Sitzung insgesamt mindestens 8 Stunden gedauert hat.
- 2. Die Gemeindevertreterinnen und die Gemeindevertreter, die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Ausschussmitglieder, Beiratsmitglieder sowie von der Gemeindevertretung bestellte Beauftragte für besondere Aufgaben erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung ein Sitzungsgeld in Höhe von 60 Prozent des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung, und zwar für die Teilnahmen des Höchstsatzes

EntsvhVO §12

a) an Sitzungen der Gemeindevertretung (gilt nur für Gemeindevertreter/ir z.Z. 35€

b) an Sitzungen der Ausschüsse, denen sie als Mitglied oder als stellv. Legehören,

c) an Sitzungen der Fraktionen sowie

d) für sonstige Tätigkeiten für die Gemeinde im Auftrag eines Gemeindeorgans.

Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter sowie nicht der Gemeindevert

tretung noch Mitglied eines Ausschusses sind, aber von der Gemeindevertretung als Vertreter/in der Gemeinde in ein Gremium entsandt worden sind.

- 3. Die sich aus Absatz 2 Satz 1 ergebenden Beträge werden nach den mathematischen Rundungsregeln auf volle Euro ab- oder aufgerundet.

  Streichung prüfen
- Ausschussvorsitzende, und bei deren Verhinderung deren Stellvertretungen, erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung zusätzlich ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.
- 5. Die Gleichstellungsbeauftragte oder bei deren Verhinderung deren Vertreterin, erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für jede Teilnahme an einer Gemeindevertretersitzung oder Ausschusssitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 5,00 €.

## § 4 Sonstige Entschädigungen

80 % des Höchstsatzes EntsvhVO §12 z.Z. 35€

1. Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten, ehrenamtlich t\u00e4tigen B\u00fcrgerinnen und B\u00fcrgern, Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern, den nicht der Gemeindevertretung angeh\u00fcrenden Ausschussmitgliedern ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche T\u00e4tigkeit w\u00e4hrend der regelm\u00e4\u00dfigen Arbeitszeit entgangener Arbeitsverdienst aus unselbst\u00e4ndiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen H\u00f6he gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entsch\u00e4digungsberechtigten an den Sozialversicherungstr\u00e4ger abgef\u00fchrt wird. Sind die in Satz 1 genannten Personen selbst\u00e4ndig, so erhalten sie f\u00fcr den durch die Wahr-

nehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstausfall auf Antrag eine Verdienstausfallentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstausfalls nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Die Verdienstausfallentschädigung beträgt höchstens 15 Euro für jede angefangene Stunde und höchstens 160 Euro je Tag. Wird nachgewiesen, dass der Verdienstausfall die Entschädigung übersteigt, wird als Tagessatz der dreihundertste Teil der Jahreseinkünfte bis zum Höchstbetrag von 250 Euro je Tag erstattet. Der Berechnung sind die Einkünfte des letzten Kalenderjahres zugrunde zu legen, für das ein Nachweis e Anpassung überprüfen ggf. Prozentsätze

- 2. Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern, den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Ausschussmitgliedern, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für Anpassung überprüfen Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom ggf. Prozentsätze rend der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 8,00 € Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.
  - 3. Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten, ehrenamtlich t\u00e4tigen B\u00fcrgerinnen und B\u00fcrgern, Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern, den nicht der Gemeindevertretung angeh\u00fcrenden Ausschussmitgliedern werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche T\u00e4tigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder pflegebed\u00fcrftiger Familienangeh\u00fcriger, gesondert erstattet. Dies gilt nicht f\u00fcr Zeitr\u00e4ume, f\u00fcr die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbst\u00e4ndiger Arbeit oder Verdienstausfallentsch\u00e4digung nach Absatz 1 oder eine Entsch\u00e4digung nach Absatz 2 gew\u00e4hrt wird.
  - 4. Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern, den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Ausschussmitgliedern ist für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz zu gewähren. Fahrtkosten für die Fahrten zum Sitzungsort und zurück, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück, werden auf Antrag gesondert erstattet. Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach den Sätzen des § 6 Abs. 1 bis 3 Bundesreisekostengesetz. Es kann auch eine pauschale Abgeltung erfolgen.
  - 5. a) Die Gemeindewehrführerin oder der Gemeindewehrführer erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für Freiwillige Feuerwehren eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.
    - b) Die Stellvertretung der Gemeindewehrführung erhält eine Aufwandsentschädigung, die die Hälfte der Aufwandsentschädigung der Wehrführung beträgt.
    - c) Die Stellvertretung erhält für die besondere Tätigkeit bei Verhinderung der Wehrführung für die Dauer der Vertretung, anstelle der Entschädigung nach Absatz 5 b) eine Aufwandsentschädigung, die für jeden Tag der Vertretung 1/30 der laufenden monatlichen Aufwandentschädigung der Wehrführung beträgt.
    - d) Der Gerätewartin oder dem Gerätewart wird für die Wartung und Pflege von Fahrzeugen nach Maßgabe der Entschädigungsrichtlinie eine monatliche Entschädigung in Höhe des Regelsatzes der Richtlinie gewährt.

- e) Der Jugendwartin oder dem Jugendwart wird nach Maßgabe der Entschädigungsrichtlinie eine monatliche Auslagenpauschale in Höhe des Höchstsatzes der Richtlinie gewährt. Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter erhält eine Entschädigung in Höhe der Hälfte dieses Betrages.
- 6. Beruflich selbständige Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr erhalten auf Antrag für glaubhaft gemachten Verdienstausfall, der ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen und Lehrgängen entstanden ist, eine Entschädigung. Verdienst, der außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit hätte erzielt werden können, bleibt außer Betracht. Eine tägliche Arbeitszeit von acht Stunden wird als regelmäßig angesehen. Die Verdienstausfallentschädigung beträgt höchstens 15 Euro für jede angefangene Stunde und höchstens 160 Euro je Tag. Wird nachgewiesen, dass der Verdienstausfall die Entschädigung übersteigt, wird als Tagessatz der dreihundertste Teil der Jahreseinkünfte bis zum Höchstbetrag von 250 Euro je Tag erstattet. Der Berechnung sind die Einkünfte des letzten Kalenderjahres zugrunde zu legen, für das ein Nachweis erbracht werden kann. Anstelle der Entschädigung nach Sanpassung überprüfen notwendigen Kosten für eine Vertretung erstattet werden. Eine tigkeit begründet den Anspruch nach Satz 1 nicht.

# § 5 Verarbeitung personenbezogener Daten

- Die Gemeinde ist für die Zahlung von Entschädigungen und Sitzungsgeldern berechtigt, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Fraktionszugehörigkeit, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Gemeindevertretung sowie der sonstigen Aus schussmitglieder gemäß den Vorschriften des Landesdatenschutzgesetztes zu erheben und in einer Überweisungs- sowie Mitgliederdatei zu speichern.
- 2. Absatz 1 gilt entsprechend für die Erhebung von Namen, Anschriften, Funktionen und Tätigkeitsdauer von sonstigen ehrenamtlich Tätigen.

### § 6 In-Kraft-Treten

Die Entschädigungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

01.01.24 ?

Die vorstehende Entschädigungssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Schacht-Audorf, den 26.09.2003

gez. Reese

Eckard Reese Bürgermeister

Satzung	Datum	In Kraft seit
Änderungssatzung	31.03.2004	01.04.2003
Änderungssatzung	08.07.2014	12.07.2014
3. Änderungssatzung	30.03.2017	08.04.2017
4. Änderungssatzung	12.07.2017	15.07.2017
5. Änderungssatzung	28.12.2017	01.01.2018
6. Änderungssatzung	13.12.2018	22.12.2018